

Denkmalrecht in Deutschland

Denkmalrecht im Denkmalnetz Bayern

Beitrag von Carsten Bielfeldt in Martin/Viebrock/Bielfeldt,
Loseblattsammlung, Linkverlag Kronach, 1997 bis 2002

Der Bodendenkmalwert: Bedeutung und öffentliches Erhaltungsinteresse

Nach allen Denkmalschutzgesetzen sind – ohne Berücksichtigung von einzelnen länderspezifischen Modifikationen – Denkmale Gegenstände, an denen im Hinblick auf ihre Bedeutung ein öffentliches Erhaltungsinteresse besteht (vgl. ausführlich auch Kennzahlen 31 und 32). Dies gilt grundsätzlich auch für Bodendenkmale. Soweit einzelne Denkmalschutzgesetze in der Bodendenkmaldefinition diese Tatbestandsmerkmale nicht ausdrücklich erwähnen (z.B. § 2 Abs. 5 DSchGBB, § 19 DSchGHE, § 2 Abs. 7 DSchGTH), finden sie gleichwohl Anwendung, weil die Bejahung der Denkmaleigenschaft eines Objekts die Verfahrenspflichtigkeit des Eigentümers auslöst, die als generelle und abstrakte Beschränkung seiner Eigentümerbefugnisse eine Regelung über Inhalt und Schranken des Eigentums i.S. von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG darstellt, die nur gerechtfertigt ist, wenn sie verhältnismäßig ist (*BVerwG v. 10.7.1987, NJW 1988, 505 m.w.N.*; zust. *Bielfeldt, LKV 1995, 16, 17*). Die Unterschützstellung unbedeutender Objekte wäre daher verfassungswidrig.

1 Öffentliches Erhaltungsinteresse

„Erhaltung“ eines (ortsfesten) Bodendenkmals beinhaltet primär seinen ungestörten Verbleib im Boden („in situ“). Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel (bis auf sehr junge Objekte) darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmale ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (*Oebbekke, DVBl 1983, 384, 385; Niedersächsisches OVG v. 7.2.1994, BauR 1994, 501, 503 = Archäol. Nachr.bl. 1 [1996], 130, 133 mit zust. Anm. von Bielfeldt, a.a.O., 133 f.*). Die Erhaltung beweglicher Bodendenkmale beinhaltet in erster Linie ihre konservatorische und restauratorische Sicherung, damit sie der archäologischen Forschung zur Verfügung stehen.

Nach allen Gesetzen kann sich das öffentliche Erhaltungsinteresse aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen ergeben. Fast alle Gesetze erfassen auch geschichtliche (Art. 1 Abs. 1 DSchGBY, § 2 Abs. 2 DSchGBE, § 2 Abs. 1 DSchGGB, § 2 Abs. 1 DSchGHH, § 2 Abs. 1 DSchGHE, § 2 Abs. 1 DSchGMV, § 3 Abs. 2 DSchGNI, § 2 Abs. 1 DSchGNW [„Geschichte des Menschen“], § 2 Abs. 1 DSchGSL, § 2 Abs. 1 DSchGSN, § 2 Abs. 1 DSchGST, § 1 Abs. 2 DSchGSH, § 2 Abs. 1 DSchGTH bzw. zumindest heimatgeschichtliche (§ 2 Abs. 1 DSchGBW, § 2 Abs. 1 DSchGHB) Gründe. § 3 Abs. 1 Nr. 2b DSchGRP bejaht ein Erhaltungsinteresse, „zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins“ (zur geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung vgl. *Hammer, DÖV 1995, 358, 360 ff.*). Bis auf Baden-Württemberg und Berlin finden auch städtebauliche Gründe Berücksichtigung (§ 2 Abs. 1 DSchGHH: „charakteristische Eigenheiten des

Stadtbildes“).

Dies erlaubt die Schlußfolgerung, daß alle Gesetze Gegenständen nicht nur im Hinblick auf ihren Quellenwert für die wissenschaftliche Erforschung durch den Archäologen, den Bauhistoriker (und ggf. den Paläontologen) Bedeutung zuerkennen. Denn bei der künstlerischen Bedeutung steht der ästhetische Eigenwert des Objekts im Mittelpunkt, der mit seinem Quellenwert gerade nicht identisch ist. Mit der geschichtlichen Bedeutung betonen die Gesetzgeber zum einen die besondere Rolle der Geschichte unter den am Denkmalschutz interessierten Wissenschaften und zum anderen den schon im Wissenschaftsbegriff angelegten Gesichtspunkt der Vermittlung der gewonnenen Erkenntnis, und zwar auch außerhalb des engeren fachlichen Umfeldes. Dem entspricht insbesondere die genannte Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 2b DSchGRP. Bei den städtebaulichen Gründen geht es vorwiegend um den Gestaltwert des Denkmals für den Menschen, wobei aber auch die Bedeutung für die Anschauung von Belang ist. Auch für Bodendenkmale muß somit neben dem Quellenwert in geeigneten Fällen der Anschauungswert berücksichtigt werden (*Oebbecke, AuF 40 [1995], S. 53, 55 f.*; auf den Anschauungswert obertägig sichtbarer Bodendenkmale verweist *Kunow, Archäol. Nachr.bl. 1, 1996, S. 315, 316.*

2 Bedeutung des Alters eines Bodendenkmals

Mit Ausnahme der Länder Hamburg, Saarland und in bestimmtem Umfang Hessen (vgl. Kennzahl 90.25) bedürfen Bodendenkmale keines Mindestalters. In den

anderen Ländern können deshalb auch sehr junge Objekte Bodendenkmal sein (*Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 9 zu § 2; Oebbecke, AuF 40 [1995], S. 57*).

Das Alter eines Objekts allein ist andererseits grundsätzlich keine hinreichende Begründung für den Denkmalwert (für ein Baudenkmal *VGH Baden-Württemberg v. 27.11.1990, NJW 1991, 2509*). Für Bodendenkmale ist allerdings zu differenzieren:

Bodendenkmale aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit haben im Hinblick auf ihren Quellenwert stets (Ausnahmen sind praktisch nicht denkbar) wissenschaftliche Bedeutung, da konkurrierende Schriftquellen für diese Zeiträume nicht oder kaum existieren und die archäologischen Quellen schon aufgrund des Zeitablaufs regelmäßig selten sind (Seltenheit ist allerdings keine notwendige Voraussetzung, da die Denkmalpflege nicht auf die Erhaltung lauter letzter Exemplare beschränkt wird, *vgl. VGH Baden-Württemberg v. 23.7.1990, DVBl 1990, 1113*). Das Alter ist für diese Epochen somit maßgebliches Indiz für ein öffentliches Erhaltungsinteresse (*Oebbecke, AuF 40 [1995], S. 57; im Ergebnis ebenso Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 86 zu § 2; Dörfeldt/Viebrock, RdNr. 5 zu § 19*). Diese Indizfunktion wird bereits für archäologische Quellen des Mittelalters teilweise schwächer, da für diesen Abschnitt bereits umfangreiche Schriftquellen vorliegen. Da sich archäologische Quellen allerdings hervorragend zur Erforschung des mittelalterlichen Alltagslebens eignen (*vgl. etwa Niedersächsisches OVG v. 13.5.1996 – 6 L 2301 / 94 –* , daß mittelalterlichen Wurtensiedlungsgeschichtliche Bedeutung zumißt, da diese „als besondere Quelle für die Erforschung der wirtschaftlichen und sozialen Verhaltensweisen und der kulturellen

Ausdrucksformen mittelalterlicher Marschbauern in Betracht" kommen) und Schriftquellen für diese Zeit insoweit noch wenig Aussagekraft zukommt, bleibt es bei der Indizfunktion (a. A. Oebbecke, *AuF* 40 [1995], S. 57, der mittelalterlichen Quellen keine Indizfunktion mehr zugesteht). Für die Neuzeit kann das Alter archäologischer Quellen keine Indizfunktion mehr beanspruchen. Es verliert sukzessive seine denkmalbegründende Funktion, desto jünger die Schutzobjekte werden. Damit bedarf es für neuzeitliche Objekte einer besonderen Begründung des Bodendenkmalwerts (vgl. beispielhaft für eine Landwehr in Westfalen, *OVG Nordrhein-Westfalen v. 12.11.1992, NWVBI* 1993, 227: Die Landwehr „ist nämlich ein wichtiges Zeugnis für die Geschichte des spätmittelalterlichen frühneuzeitlichen Territorialstaates und seinem Bestreben, bei gleichzeitiger Markierung der Grenze durch den Bau der Landwehr eine Sperrlinie zu errichten, sei es aus fiskalischen Gesichtspunkten (Verhinderung des Umfahrens von Zollstellen), sei es aus militärischen. Desweiteren ist sie (...) bedeutend für Städte und Siedlungen, da sie nämlich für die territoriale Entwicklung von H. und für die Abgrenzung nach D. hin von erheblicher Bedeutung gewesen ist. Für die Erhaltung und Nutzung der Landwehr sprechen wissenschaftliche Gründe (. . .). Zum einen ergibt sich das geschichtswissenschaftliche Erhaltungsinteresse aus der dokumentierenden Wirkung der Landwehren für territoriale Entwicklungen in diesem Gebiet, sei es von den Gemeinden, sei es von anderen politischen Gebilden (Kirchspielen, Grafschaften, Gerichtsbezirken). Zum anderen ist der Erhalt wichtig für die Erforschung der Landwehr als solcher, also ihres Aufbaus, Untergrunds, geologische Zusammensetzung etc.“).

3 Neuzeitliche Objekte des 19. und 20. Jahrhunderts

Erheblichen Begründungsaufwands bedarf die Darlegung des Bodendenkmalwerts neuzeitlicher Objekte des 19. und 20. Jahrhunderts. *Oebbecke, AuF 40 (1995), S. 58 f.* hat insoweit zur Begründung der **wissenschaftlichen Bedeutung** einer historischen Quelle die Kriterien der **relativen Priorität** und der **atypischen Quellenlage** entwickelt:

Nach dem Kriterium der relativen Priorität kann das älteste Objekt einer Art bedeutend für die Wissenschaft sein, auch, wenn anderweitige Quellen ausreichend zur Verfügung stehen. „Nur das authentische Sachobjekt gestattet die Kontrolle der anderen Quellen und es ist nicht auf die durch diese Quellen darstellbaren Informationen beschränkt. (. . .) Weil auch ein junges Objekt das älteste sein kann, kann es als solches wissenschaftliche Bedeutung haben.“ Danach ist z. B. das Siemenskabel aus Westfalen aufgrund seiner wissenschaftlichen, d. h. technikgeschichtlichen Bedeutung als Bodendenkmal anzusehen, solange es als das älteste gelten kann (*Oebbecke, a.a.O.*).

Eine atypische Quellenlage kann dadurch entstehen, daß schriftliche, im 20. Jahrhundert zudem filmische oder photographische, Quellen gar nicht erst entstanden oder vernichtet worden sind. So war die nationalsozialistische Gewaltherrschaft auch dadurch gekennzeichnet, daß die Täter aus Gründen der Vertuschung oder aufgrund schlechten Gewissens ihre Handlungen nicht immer dokumentierten oder Dokumente wieder vernichteten. Die archäologischen Grabungen im Konzentrationslager Witten-Annen (Nordrhein-Westfalen) konnten anhand der Funde durchaus zur Erforschung des Häftlingsalltags

beitragen (vgl. *Isenberg, AuF 40 [1995], S. 33, 36*).

Allerdings trifft grundsätzlich zu, daß die Leistungsfähigkeit archäologischer Quellen, eine fehlende anderweitige Überlieferung zu ersetzen oder zu ergänzen, nicht überschätzt werden darf (*Oebbecke, a.a.O., S. 59*). Daher darf ein Objekt vom Archäologen nicht von vornherein nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, ob das zu schützende Objekt für ihn oder für andere ein Forschungsgegenstand sein oder werden kann (*Kunow, Archäol. Nachr.bl. 1 [1996], S. 315, 316*).

Denn die **(zeit-)geschichtliche Bedeutung** eines Objekts kann auch mit seinem besonderen Anschauungswert begründet werden: Ein Gegenstand ist Zeugnis der Geschichte eines Ortes, eines Territoriums, eines Volkes und veranschaulicht diese, hält sie im Bewußtsein der Menschen (*Oebbecke, a.a.O., S. 60; Hönes, RdNr. 41 zu § 3*).

Auch insoweit ist zunächst auf die Ausgrabungen in Konzentrationslagern zu verweisen: Allen Gegenständen, die geeignet sind, die Existenz und Funktion der Lager oder die Hoffnungslosigkeit und Grausamkeit des Lageralltags besonders anschaulich zu machen und als Sachzeugnisse vor Augen zu führen, ist geschichtliche Bedeutung und damit Denkmalwert zuzuerkennen (*Oebbecke, a.a.O.*).

Ein weiteres Beispiel sind die baulichen Überreste von „Carinhall“, der „Residenz“ Hermann Görings in der Schorfheide (Land Brandenburg). Sie wurde Anfang April 1945 bis auf die Grundmauern gesprengt. Hier liegt eine historische Stätte von Bodendenkmalwert vor, die – jedenfalls im Kontext mit einer instruierenden Beschilderung – in ihrer Entwicklung die Geschichte des

Dritten Reichs exemplarisch und anschaulich bezeugen kann: Aufstieg und Niedergang verbunden mit Kurzlebigkeit, Prunksucht, Diebstahl und Betrug entsprechen sich verblüffend (ausführlich *Kunow, Archäol. Nachr.bl. 1 [1996] S. 315, 317*). Die Rechtsprechung hat insoweit anerkannt, daß die Zeugniseigenschaft auch dann zu bejahen ist, wenn ein Originalgegenstand – wenn auch nur im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln – eine historische Botschaft veranschaulicht; daß es sich ggf. um Zeugnisse der „Unkultur“ handelt, steht dem Denkmalwert nicht entgegen (*OVG Rheinland-Pfalz v. 27.9.1989, NJW 1990, 2018, 2019 – KZ Osthofen –; Hammer, NVwZ 1994, 965, 968*).

Ein Geschichtszeugnis von besonderem Anschauungswert und damit ein Bodendenkmal ist schließlich auch die bei den Ausgrabungen in der Dresdner Innenstadt gefundene Glasschmelze, die offenbar von den Feuerstürmen der Bombennacht vom 13./14. Februar 1945 herrührt (*Oebbecke, a.a.O., S. 60*).

Anhand dieser Beispiele erhält auch die begriffliche Unterscheidung zwischen „Bodendenkmalen“ und „archäologischen Denkmalen“ ihren spezifischen Sinn. Denn Gegenstände archäologischer Forschung können diese Strukturen nicht oder – hinsichtlich der Konzentrationslager – nur eingeschränkt sein.